

NR. 1220 | 21.07.2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung zur Erlangung der Lehrbefähigung
in einem dritten Unterrichtsfach im Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 18.07.2016

**Ordnung zur Erlangung der Lehrbefähigung in einem dritten Unterrichtsfach
im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Ruhr-Universität Bochum**
vom 18. Juli 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften von 7.04.2017 (GV.NRW S. 413ff.) sowie des § 16 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert am 20.04.2016, hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studium

- § 1 Geltungsbereich und Ziele für das Studium eines Erweiterungsfaches
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches
- § 3 Fächer
- § 4 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

II. Prüfungen

- § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Anrechnung und Anerkennung Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer
- § 14 Abschluss des Studiums eines Erweiterungsfaches

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Abschlussdokumente
- § 16 Ungültigkeit der Erweiterungsprüfung und Aberkennung der Lehrbefähigung für ein drittes Unterrichtsfach
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

I. Studium

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums eines weiteren Unterrichtsfaches dritten Unterrichtsfaches

- (1) Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen und Inhalte für das Studium eines Erweiterungsfaches und ermöglicht damit den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem dritten Unterrichtsfach gemäß § 16 LABG.

- (2) Das Studium in dem gewählten dritten Unterrichtsfach vermittelt in Verbindung mit dem Studium im Master of Education das notwendige fachwissenschaftliche und fachdidaktische Wissen für den Unterricht in diesem Fach. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildungselemente befähigen die Absolventen bzw. Absolventinnen zu einer wissenschaftlich begründeten Urteilsfähigkeit in Bezug auf den Unterricht im Erweiterungsfach, auf die fachübergreifenden pädagogischen Handlungsdimensionen sowie auf die Entwicklung der Schule als Institution.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

- (1) Zum Studium eines Erweiterungsfaches wird zugelassen, wer an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes in zwei anderen Unterrichtsfächern in einem Master-of-Education-Studiengang für Gymnasium und Gesamtschulen oder einem anderen vergleichbaren Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen eingeschrieben ist oder einen Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss abgeschlossen hat. Für einzelne Fächer gelten gemäß den fachspezifischen Bestimmungen ergänzende Zugangsvoraussetzungen.
- (2) Vor Aufnahme der Studien hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen zu absolvieren.
- (3) Für das Studium eines Erweiterungsfaches kann nicht zugelassen werden, wer in dem gewählten oder einen verwandten oder vergleichbaren Fach ein Master-of-Education-Studium oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an einer wissenschaftlichen Hochschule bereits bestanden hat oder ein entsprechendes Fach in einem Bachelor- bzw. Master-Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss Master of Education.
- (5) Die Beschränkung der Teilnehmerzahl einzelner Fächer für die Erweiterungsstudien bleiben unberührt.
- (6) Die gleichzeitige Zulassung zu mehr als einem Erweiterungsfach ist ausgeschlossen.

§ 3 Fächer

- (1) Für das Studium eines Erweiterungsfaches kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:
- Biologie
 - Chemie
 - Chinesisch
 - Englisch
 - Erdkunde
 - Evangelische Religionslehre
 - Französisch
 - Geschichte
 - Griechisch
 - Italienisch
 - Japanisch
 - Katholische Religionslehre
 - Latein

Mathematik
Pädagogik
Physik
Sozialwissenschaft
Spanisch
Sport

§ 4 Studienumfang, Aufbau des Studium, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Das Studium eines Erweiterungsfaches besteht aus Modulen (Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen) im Umfang von 97-100 CP im gewählten Erweiterungsfach. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte über ein bis zwei Semester gehen und verschiedene Lernelemente umfassen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module, die in den gewählten Fächern erfolgreich zu absolvieren sind, werden in den Fachspezifischen Bestimmungen genannt und sind den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (3) Es werden Credit Points entsprechend dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) vergeben. Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP.
- (4) Die Lehre in den Erweiterungsstudien wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:
 - in vermittlungsorientierten Lehrformen (z. B. Vorlesungen). Hierbei dominiert die rezeptive Aneignung der Inhalte durch die Lernenden.
 - in diskursorientierten Lehrformen (z. B. Seminaren oder Kolloquien). Als Lernziel steht in solchen Veranstaltungen typischerweise die Einübung des fachwissenschaftlichen Diskurses im Vordergrund.
 - in handlungsorientierten Lehrformen (z.B. vorlesungsbegleitenden Übungen, Lektürkursen, Propädeutika). Bereits erworbene Kompetenzen werden produktorientiert (z. B. Übungsarbeit, Poster, Vortrag) eingeübt.
 - in praxisorientierten Lehrformen (z. B. praktischen Übungen, Exkursionen, Praktika). Hierbei geht es vor allem darum, instrumentelle Fähigkeiten zu erproben, zu vertiefen und Erfahrungen mit unterschiedlichen Lernorten zu machen.
 - in studentischen Lehrformen (z. B. Tutorien). Diese zielen vor allem auf die Ausbildung von Selbstkompetenz und Eigenverantwortlichkeit in unmittelbarer Interaktion zwischen den Studierenden ab.

Die Lehrformen und ihre Kombinationen sollen entsprechend den Zielen des Studiums in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und werden in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.
- (5) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert werden oder in elektronischer Form angeboten werden.

- (6) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, bei denen die Diskurs- oder die Praxisorientierung im Vordergrund steht. Die Anwesenheitspflicht wird in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.
- (7) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmen sowie Empfehlungen zu Sprachkenntnissen regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (8) Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst einen oder mehrere Auslandsaufenthalte von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Im Einzelfall kann eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zugelassen werden, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und der Prüfungsausschuss der Ausnahmeregelung zugestimmt hat.

II. Prüfungen

§ 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, in der Regel benoteten Modulprüfungen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen. Ergänzend können unbenotete Nachweise über Studienleistungen verlangt werden.
- (2) Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft. Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 - **Klausuren.** In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP.
 - **Mündliche Prüfungen.** In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten und werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note, die oder der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - **Hausarbeit.** Im Rahmen einer Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß, ggf. auch experimentell bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehe-

nen CP. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben.

- **Praktische Prüfung.** Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben ggf. inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.

Die fachspezifischen Bestimmungen können weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen alternativ oder ergänzend vorsehen.

- (3) Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden in diesem Rahmen ausgestaltet und in geeigneter Weise veröffentlicht. Die endgültige Form der Prüfungsleistungen und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben. Die Leistungen für ein Modul sind dabei so auszuwählen, dass die durch Anzahl der CP vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird.
- (4) Alle Prüfungsformate mit Ausnahme der Klausur können nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen auch als Gruppenleistungen erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (5) Die bzw. der Studierende hat keinen Anspruch darauf, in einer anderen Sprache geprüft zu werden, als in derjenigen, in welcher die Veranstaltungen des Moduls abgehalten worden sind.

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer für ein Erweiterungsfach eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem als gleichwertig anerkannten Studienfach nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat. Weitere Teilnahmebegrenzungen und Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile sind nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen möglich.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen sowie für den Zugang zu Studienleistungen und Modulprüfungen ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich, in der Regel über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum. Anmeldefristen sollen mindestens drei Wochen betragen, die Rücktrittsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. Alle Fristen werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Modulprüfungen sollen unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweilig Prüfenden innerhalb einer Frist von in der Regel 6 Wochen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple-Choice-Aufgaben innerhalb einer Prüfung werden auf der Basis von Prozentpunkten bewertet und in Noten umgerechnet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder eine von der Prüferin bzw. vom Prüfer festgelegte niedrigere Punktezahl (relative Bestehensgrenze) erreicht wurden. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird abgerundet. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Die Gesamtbewertung einer Prüfung wird ggf. als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note für einen Multiple-Choice-Teil und einen Teil mit offenen Fragen ermittelt.

Für die Umrechnung von Prozentpunkten in Noten soll folgende Skala angewendet werden:

„sehr gut“ (1,0) bei mindestens 95 %
„sehr gut“ (1,3) bei mindestens 90 %, aber weniger als 95 %,
„gut“ (1,7) bei mindestens 85 %, aber weniger als 90 %,
„gut“ (2,0) bei mindestens 80 %, aber weniger als 85 %,
„gut“ (2,3) bei mindestens 75 %, aber weniger als 80 %,
„befriedigend“ (2,7) bei mindestens 70 %, aber weniger als 75 %,
„befriedigend“ (3,0) bei mindestens 65 %, aber weniger als 70 %,
„befriedigend“ (3,3) bei mindestens 60 %, aber weniger als 65 %,
„ausreichend“ (3,7) bei mindestens 55 %, aber weniger als 60 %,
„ausreichend“ (4,0) bei mindestens 50 % aber weniger als 55 %
„nicht ausreichend“ (5,0) bei weniger als 50%.

- (3) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Leistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die benoteten Prüfungsleistungen eines Faches bilden eine Note für das Erweiterungsfach gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 8 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulleistungen erbracht sind. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in anrechenbaren Modulen außerhalb des Faches werden dabei berücksichtigt. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.
- (2) In begründeten Härtefällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss einen weiteren Wiederholungsversuch zulassen. Ein entsprechender Antrag kann durch die bzw. den jeweilige(n) Studierende(n) oder – mit deren oder dessen Zustimmung – durch eine Prüferin oder einen Prüfer gestellt werden. Ein Härtefall liegt u. a. dann vor, wenn sich die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholungsprüfung signifikant von den

Prüfungsleistungen des gesamten Studiums unterscheidet und hinreichende Aussicht besteht, dass der Prüfling in einer weiteren Wiederholungsprüfung die Prüfung bestehen würde. Der Härtefallantrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung gestellt werden.

- (3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Der Prüfungsausschuss der für das Fach zuständigen Prüfung erstellt einen Bescheid, gegen den beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden kann. Es erfolgt von Amtswegen die Exmatrikulation.
- (4) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die bei Prüfungsleistungen für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer bzw. dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. nicht bestanden bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung vor dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. nicht bestanden bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Anrechnung und Anerkennung Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Studiums gemäß dieser Prüfungsordnung einschließlich der fachspezifischen Bestimmungen nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Verantwortlich für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss für den Master of Education. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu-

beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnungen werden im Transcript of Records gekennzeichnet.

- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt voraus, dass im Erweiterungsstudium an der RUB noch Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang zu erbringen sind. Ein solcher Umfang ist immer dann gegeben, wenn ein Studienvolumen im Umfang von insgesamt 30 CP noch zu erbringen ist.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss ‚Master of Education‘ gem. der Gemeinsamen Prüfungsordnung „Master of Education“ in der jeweils gültigen Fassung wahr.
- (2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter sowie sieben weiteren ordnungsgemäßen Mitgliedern, von denen ein Mitglied das Fach Bildungswissenschaften vertreten muss. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der professoralen Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden einschließlich einer Stellvertretung. Zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die ordnungsgemäßen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils Vertreterinnen oder Vertreter entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses „Master of Education“ sind berechtigt, allen Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses „Master of Education“ sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ entscheidet in allen grundlegenden Fragen des Prüfungsverfahrens und der Anwendung der vorliegenden Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zur Festlegung gemeinsamer Verfahrensregeln befugt, soweit sie noch nicht in dieser Prüfungsordnung geregelt sind.
- (8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ kann bestimmte Aufgaben der Organisation und Abwicklung der Prüfungen sowie in Härtefällen Entscheidungen über die Wiederholung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen an die Fakultäten übertragen.

- (9) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ entscheidet über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Für Anerkennungen und Anrechnungen von Studienleistungen und Prüfungen nach § 11 werden für jedes Fach fachkundige Ansprechpersonen für Anerkennungen oder Anrechnungen benannt; eine entsprechende Liste wird beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss geführt. Werden Anerkennungen oder Anrechnungen von diesen Personen abgelehnt, können sich die Antragstellerinnen und Antragsteller an den Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät wenden, der über die Sachlage befindet. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet über einen Widerspruch.
- (10) Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Abschlussnoten im Erweiterungsstudium.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er überträgt diese Bestellung in der Regel den Prüfungsausschüssen der Fakultäten. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer und zur Beisitzerin bzw. Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfungsausschüsse der am Studiengang beteiligten Fakultäten oder die Fachspezifischen Bestimmungen können für bestimmte Prüfungen weitere Anforderungen, z. B. an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer, festlegen.
- (2) Prüferinnen bzw. Prüfer sollen Angehörige oder Mitglieder der Ruhr-Universität Bochum sein. Sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhalten oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung abgehalten haben. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer wird dokumentiert und regelmäßig, mindestens einmal im Semester, an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss weitergeleitet.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können Prüferinnen und Prüfer für ihre Prüfungen vorschlagen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben.
- (6) Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur Verschwiegenheit über das Prüfungsgeschehen verpflichtet.

§ 14 Abschluss des Studiums eines Erweiterungsfaches

- (1) Das Studium des Erweiterungsfaches ist abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen abgelegt und bestanden sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Abschlussdokumente

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums eines Erweiterungsfaches erhält die / der Studierende gemäß Absatz 2 ein Zertifikat aus dem das absolvierte Erweiterungsfach für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, der Umfang des Studiums, die erbrachten Leistungen und die Abschlussnote hervorgehen. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zertifikat ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gem. § 12 zu unterzeichnen.
- (2) Das Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Studiums des Erweiterungsfaches wird erst dann ausgehändigt, wenn der erfolgreiche Abschluss eines Master of Education-Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein vergleichbarer Abschluss nachgewiesen wird. Es gilt nur in Verbindung mit einem Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M.Ed./I. Staatsexamen).
- (3) Studierende, welche die Hochschule verlassen ohne sämtliche Leistungen gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen erbracht zu haben, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen im gewählten Erweiterungsfach.

§ 16 Ungültigkeit der Erweiterungsprüfung und Aberkennung der Lehrbefähigung für ein drittes Unterrichtsfach

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfachs vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Verleihung der Lehrbefähigung für ein drittes Unterrichtsfach zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Lehrbefähigung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist das Zertifikat einzuziehen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der bzw. dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Sommersemester 2017 erstmalig für Erweiterungsstudien gemäß § 16 LABG an der Ruhr-Universität Bochum einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des School Board vom 05.07.2016 und des Beschlusses der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 01.06.2016, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 26.10.2016, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 04.09.2016, der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 22.09.2016, der Fakultät für Philologie vom 19.09.2016, der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 26.10.2016, der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 29.08.2016, der Fakultät für Sportwissenschaft vom 22.06.2016, der Fakultät für Mathematik vom 16.09.2016, der Fakultät für Physik und Astronomie vom 08.02.2017, der Fakultät für Geowissenschaften vom 16.11.2016, der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 16.08.2016 und der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 8.11.2016.

Bochum, den 18. Juli 2017

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Erweiterungsstudien Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie

zu § 2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(1) Für das Studium der Biologie sind Kenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie im Umfang eines Grund- oder Leistungskurses der Sekundarstufe II (NRW) erforderlich. Diese Kenntnisse können durch das Abiturzeugnis, durch die Teilnahme an einem von der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Vorkurs oder durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist bis zum Abschluss des Erweiterungsfaches Biologie vorzulegen.

(2) Vor Aufnahme der Erweiterungsstudien hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch durch die Studienfachberatung zu absolvieren. Für das Fach Biologie wird mindestens 1 Termin pro Semester angeboten. Über die Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Je Studienjahr stehen zwei Studienplätze zur Verfügung. Die Bewerbung erfolgt über das Dekanat der Fakultät für Biologie und Biotechnologie. Bewerbungsschluss ist stets der 15. Juli eines Jahres. Falls mehr Bewerbungen vorliegen, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Note des ersten Studienabschlusses (i.d.R. Bachelorabschluss). Bei gleichen Noten entscheidet das Los.

zu § 4 Studiumumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (2) Im Erweiterungsfach Biologie sind die folgenden 11 Module mit insgesamt 98 Kreditpunkten erfolgreich zu absolvieren:

Modul		CP	Anteil an Gesamtnote
1	Grundmodul Zoologie und Zellbiologie Grundlagen der Zoologie und Zellbiologie (Vorlesung) Zellbiologie, Bau und Funktion der Tiere (Übung) Evolution, Ökologie und Biodiversität der Tiere (Übung) Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie (2-stündige Klausur, benotet)	17	21 %
2	Floristische und faunistische Übungen im Gelände (unbenotet)	4	/
3	Grundmodul Botanik und Biodiversität Grundlagen der Botanik und Biodiversität (Vorlesung) Zellbiologie, Bau und Funktion der Pflanzen und Pilze (Übung) Evolution, Ökologie und Biodiversität der Pflanzen und Pilze (Übung) Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität (2-stündige Klausur, benotet)	16	20 %
4	Grundmodul Biochemie und Biophysik (B.A.) Grundlagen der Biochemie und Biophysik (Vorlesung) Grundmodulprüfung Biochemie und Biophysik (B.A.) (0,75-stündige Klausur, benotet)	5,5	7 %
5	Grundmodul Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie	14,5	18 %

	(B.A.) Grundlagen der Genetik und Mikrobiologie (Vorlesung) Grundlagen der Bioinformatik (Vorlesung) Grundlagen der Zell-, Tier- und Pflanzenphysiologie (Vorlesung) Grundmodulprüfung Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (B.A.) (2,25-stündige Klausur, benotet)		
6	Experimentell ausgerichtete Übungen (unbenotet) wahlweise eine der folgenden Übungen: Übungen in Biochemie und Biophysik (WS) Übungen in Genetik und Mikrobiologie (SS) Übungen in Tierphysiologie (SS) Übungen in Pflanzenphysiologie (SS)	4	/
7	Aufbau- oder Spezialmodul (unbenotet)	10	/
8	Modul Fachwissenschaftliche Vertiefung I Aufbau- oder Spezialmodul schriftliche oder mündliche benotete Modulprüfung ¹⁾	12	15 %
9	Modul Allgemeine Fachdidaktik Einführung in die Didaktik der Biologie Schülerexperimente Biologie Medieneinsatz im Biologieunterricht Exkursionen für Lehramtskandidat(inn)en schriftliche oder mündliche benotete Modulprüfung ¹⁾	9	11 %
10	Modul Spezielle Fachdidaktik I Modul aus dem Lehrangebot der speziellen Biologiedidaktik inkl. benoteter Modulprüfung	4	5 %
11	Ergänzungsmodul DSSZ (unbenotet) Sprachförderung im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht	2	/
12	Wahlpflichtmodul I Modul aus dem Lehrangebot des Wahlpflichtbereichs der Fakultät für Biologie und Biotechnologie inkl. benoteter Modulprüfung	2	3 %
Summe		100,0	100 %

¹⁾ Eine der Modulprüfungen ist schriftlich, die andere ist mündlich abzulegen.

zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Im Erweiterungsfach Biologie schließen die vier Grundmodule, das Modul Fachwissenschaftliche Vertiefung, das Modul Allgemeine Fachdidaktik, das Modul Spezielle Fachdidaktik sowie das Wahlpflichtmodul mit benoteten Modulprüfungen (= Prüfungsleistungen) ab. Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in der Tabelle zu § 4 bzw. in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(2) Das Studienfach Biologie sieht folgende weitere Prüfungsformen vor:

Protokoll: Bei der Erstellung von Protokollen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, Versuchsaufbauten, Versuchsabläufe und die erzielten Ergebnisse so präzise wiederzugeben, dass das Experiment wiederholt werden kann. Sie sollen damit nachweisen, dass sie wissenschaftliches Dokumentieren und die Aufbereitung wissenschaftlicher Informationen, die kritische Einordnung der Ergebnisse und deren Diskussion beherrschen.

Vorträge/Referate: Durch Vorträge/Referate sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich intensiv mit einem vorgegebenen Thema auseinanderzusetzen, wesentliche Inhalte zu extrahieren, kritisch einzuord-

nen und diese in einer vorgegebenen Zeit in übersichtlicher und verständlicher Form zu präsentieren und zu diskutieren.

(4) Klausuren können nicht in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Die Regelungen zu den anderen Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

zu § 6 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Eine Zulassung zu Aufbau- und Spezialmodulen und zu den Modulen „Fachwissenschaftliche Vertiefung“, „Allgemeine Fachdidaktik“ sowie „Spezielle Fachdidaktik“ erfolgt nur, wenn Grundmodulprüfungen „Zoologie und Zellbiologie“, „Botanik und Biodiversität“, „Biochemie und Biophysik (B.A.)“ und „Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (B.A.)“ bestanden sind. Die Zugangsvoraussetzungen für die Experimentell ausgerichteten Übungen sowie ggf. weitere Zugangsvoraussetzungen für die Aufbau- und Spezialmodule sind in den Modulbeschreibungen genannt.

Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer die dem Modul zugeordneten Veranstaltungen abgeschlossen hat.

zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(3) Die Grundmodulprüfungen im Erweiterungsfach Biologie werden wie folgt bewertet: Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Besteht eine Klausurleistung aus unterteilbaren Einzelaufgaben, so wird jede dieser Einzelaufgaben von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wobei die Prüferinnen oder Prüfer der einzelnen Teilaufgaben personenverschieden sein können. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Für Klausuren mit solchen unterteilbaren Einzelaufgaben werden die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl für die Klausur sowie die für die Einzelaufgabe erreichbaren Teilpunkte bei Erstellung der Klausur festgelegt. Jeder Prüfer bzw. jede Prüferin einer Teilaufgabe beurteilt, wie viele der Teilpunkte in der entsprechenden Aufgabe erreicht worden sind. Wird eine Einzelaufgabe von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern abweichend bewertet, wird das arithmetische Mittel der Punktzahl für diese Aufgabe gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der erreichten Teilpunkte. Unter Berücksichtigung des festgesetzten Notenspiegels ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl die Gesamtnote der Klausurarbeit.

(4) Die Gesamtnote für das Erweiterungsstudium Biologie wird aus den Noten aller benoteter Module gebildet. Dabei gehen die Noten gewichtet nach den Kreditpunkten in die Gesamtnote ein. Der jeweilige Anteil an der Gesamtnote ist der Tabelle zu § 4 zu entnehmen.

Erweiterungsstudien Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie

Zu § 2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(2) Das für die Zulassung in die Erweiterungsstudien obligatorische Beratungsgespräch führt die Studienberaterin/der Studienberater, die/der für den M. Ed. zuständig ist, durch. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bestätigt.

Zu § 4 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (2) Module des Erweiterungsstudiums Chemie

Modulname		CP
I. Allgemeine Chemie		8
II. Praktikum Allgemeine Chemie		5
III. Anwendung mathematischer Verfahren in der Chemie		5
IV. Anorganische Chemie I		5
V. Analytische Chemie I		5
VI. Organische Chemie I		6
VII. Organische Chemie II		7
VIII. Physikalische Chemie für Biochemiker und 2-Fach-Studierende		7
IX. Theorie der chemischen Bindung		5
X. Grundlagen der Technischen Chemie		5
XI. Methoden der Strukturanalyse I		5
XII. Einführung in die Biochemie		5
XIII. Chemikalienrecht und Toxikologie		5
XIV. Wahlpflichtpraktikum I		6
XV. Wahlpflichtpraktikum II		6
XVI. Fachdidaktik I, bestehend aus		
a) Didaktik der Chemie		3
b) Medien im Chemieunterricht		2
c) Chemische Schalexperimente		4
XVII. Fachdidaktik II, bestehend aus		
a) Das Schülerlabor als außerschulischer Lernort		5
b) Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse		1
Gesamt		100

Die zwei Wahlpflichtpraktika sind auszuwählen aus den vier Grundpraktika in Analytischer Chemie, Anorganischer Chemie, Organischer Chemie und Physikalischer Chemie (entsprechend dem für 2-Fach-BA-Studierende vorgesehenen Versuchsprogramm).

Die Zulassung zu diesen Praktika ist abhängig vom Vorliegen eines Leistungsnachweises für die im Ausbildungsgang vorhergehenden Lehrveranstaltungen (Vorleistungen) gemäß der nachstehenden Zusammenstellung. Bei Wiederholung eines nicht bestandenen Praktikums können in begründeten Fällen erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt werden.

Praktikum	Vorleistung
Anorganisch-chemisches Praktikum	I. Allgemeine Chemie

	2. Praktikum Allgemeine Chemie
Analytisch-chemisches Praktikum	1. Allgemeine Chemie oder Analytische Chemie I 2. Praktikum Allgemeine Chemie
Organisch-chemisches Praktikum	Organische Chemie I oder Organische Chemie II
Physikalisch-chemisches Praktikum	Physikalische Chemie für 2-Fach-Studierende

Für die Zulassung zu den fachdidaktischen Modulen müssen die Grundlagenmodule Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie I, Analytische Chemie I und Organische Chemie I bestanden sein, sowie mindestens eines der Wahlpflichtpraktika.

(7) Für das Absolvieren der Module der Chemie werden gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

Zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Die Praktikumsmodule zur Allgemeinen Chemie und zum Wahlpflichtbereich sind unbenotet. Sämtliche fachwissenschaftlichen Vorlesungsmodule (Module I und III-XIII) werden mit einer benoteten Modulabschlussklausur abgeschlossen.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Für die Modulprüfung Allgemeine Chemie sind insgesamt nur zwei Versuche zum Bestehen vorgesehen, es sei denn, es werden im ersten Studienjahr alle drei Prüfungstermine wahrgenommen (zwei reguläre Termine und ein Sondertermin), die für Studierende angeboten werden, die in ihrem ersten Studiensemester an mindestens einem der beiden regulären Termine der Modulteilprüfung Allgemeine Chemie teilgenommen haben.

Fehlversuche in äquivalenten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen in anderen Studiengängen werden bei der zum Bestehen erlaubten Anzahl an Versuchen angerechnet.

Ist ein Praktikum als Studienleistung nicht bestanden worden, so ist eine einmalige Wiederholung zum nächsten Termin zulässig. Danach erlischt der Prüfungsanspruch. Bei Wiederholung von Praktika und sonstiger Studienleistungen werden bereits erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt.

Bei Modulprüfungen die in Form von Klausuren durchgeführt werden, kann nach Maßgabe des Prüfungsausschusses eine Teilnahme als Probeklausur gewertet werden.

Im Modul Fachdidaktik I findet eine das Modul umfassende Modulprüfung in Form einer vierstündigen Klausur statt.

Im Modul Fachdidaktik II findet eine das Modul umfassende mündliche Modulprüfung von mind. 30-minütiger Dauer statt.

Ist ein Pflichtmodul fachwissenschaftlichen Inhalts endgültig nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einmalig genehmigen, die erforderlichen Kreditpunkte durch Studien- oder Prüfungsleistungen für andere Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Chemie und Biochemie nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn besondere Gründe für einen erfolgreichen Abschluss aller anderen Module des Erweiterungsstudiums sprechen. Wird der Antrag genehmigt, legt der Prüfungsausschuss die gleichwertige Ersatzleistung fest.

Zu § 6 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Vgl. hierzu Modulliste und Ausführungen zu § 4, Absätze 1 und 2

Zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(4) Die Note der Erweiterungsstudien Chemie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nach der Zahl der Kreditpunkte für die benoteten Modulprüfungen gewichteten Einzelnoten.

Erweiterungsstudien Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chinesisch

Zu § 2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(1) Für das Erweiterungsstudium im Fach Chinesisch werden Grundkenntnisse des Chinesischen im Umfang der von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Module CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1 und CS-2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2 vorausgesetzt. Falls diese Kenntnisse zu Studienbeginn nicht vorliegen, können sie bis zur Teilnahme an den sprachbezogenen Lehrveranstaltungen des dritten Semesters nachholt werden.

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).

(2) Vor Aufnahme des Erweiterungsstudiums hat die bzw. der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 4 Studiumumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (2) Die Erweiterungsstudien im Fach Chinesisch bestehen aus neun Modulen:

Modul	CP
CS-3 Modernes Chinesisch Mittelstufe	16
CS-4 Modernes Chinesisch Aufbaustufe (B. A.)	9
CS-5 Klassisches Chinesisch	12
CB-1 Grundmodul Sinologie	14
CB-2 Aufbaumodul Sinologie	14
CB-4 Vertiefungsmodul Sinologie	6
CL-1 Sprachausbildung	6
CL-2 Fachwissenschaft	8
CL-5 Fachdidaktik (Erweiterungsstudium)	15

(8) Vor Aufnahme des Drittfachstudiums im Fach Chinesisch absolvierte Auslandsaufenthalte können ganz oder teilweise auf den obligatorischen dreimonatigen Auslandsaufenthalt angerechnet werden.

Zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Das Modul Klassisches Chinesisch wird mit einer Klausur abgeschlossen.

Im Grundmodul Sinologie, im Aufbaumodul Sinologie und im Modul Vormodernes bzw. Modernes China wird als Modulabschlussprüfung jeweils eine Hausarbeit verfasst.

In den Modulen Abschlussmodul und Fachdidaktik findet jeweils eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung statt.

Die Module Modernes Chinesisch Mittelstufe, Modernes Chinesisch Aufbaustufe (B. A.) und Sprachausbildung werden jeweils mit einer Prüfung in mündlicher und schriftlicher Form abgeschlossen.

(4) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist im Fach Chinesisch nicht zulässig.

Zu § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Das Modul CB-3 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 43 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden. Die Module CL-1, CL-2 und CL-5 können erst nach Abschluss der Module CS-3 bis CS-5 sowie CB-1 bis CB-3 belegt werden.

Zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(4) In die Abschlussnote des Fachs Chinesisch gehen die benoteten Modulprüfungen der Module CS-3 bis CS-5, CB-2 und CB-3, CL-1 und CL-3 sowie CM-1 ein. Das unbenotete Modul CB-1 bleibt bei der Berechnung der Abschlussnote unberücksichtigt. Die übrigen Modulnoten bilden die Abschlussnote, wobei das Modul CB-3 zu einem Drittel und die übrigen benoteten Modulnoten entsprechend dem Wert ihrer CP gewichtet in die Abschlussnote eingehen.

Erweiterungsstudien Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Englisch

Zu § 2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(1) Für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums werden Englischkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 *oder* das Latinum *bzw.* dem Latinum vergleichbare Lateinkenntnisse vorausgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Nachweis der weiteren Fremdsprache bis zum Abschluss der Basismodule nachgeholt werden.

(2) Vor Aufnahme der Erweiterungsstudien ist ein obligatorisches Beratungsgespräch mit der Studienfachberaterin des Faches zu absolvieren. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 4 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsstudiums Englisch sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	34
Basismodul Sprach-und Textproduktion	4
Basismodul Sprachwissenschaft	5
Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	6
Modul Fremdsprachendidaktik I	8
Modul Fremdsprachendidaktik II	7
Mastermodul Fremdsprachenausbildung	4
<i>Wahlpflichtbereich</i>	48
Aufbaumodul Linguistik	9,5
Aufbaumodul Literaturwissenschaft	9,5
Aufbaumodul Cultural Studies	9,5
Aufbaumodul Fachsprachen	9,5
Fachwissenschaftliches Mastermodul	10
<i>Wahlbereich</i>	6
Modulungebundene Veranstaltungen aus dem Aufbaubereich des Fachstudiums	6
<i>Examensbereich</i>	6
Fachkompetenzmodul	6
<i>Auslandsaufenthalt</i>	6
Mind. sechswöchiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland	6

Drei unterschiedliche der vier zu wählenden Aufbaumodule müssen den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft, Cultural Studies oder Fachsprachen entstammen. Das vierte Aufbaumodul muss einem der Bereiche Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies entstammen.

Zu den obligatorischen Bestandteilen des Studiums der Aufbauphase zählen ferner der erfolgreiche Besuch der Veranstaltung Medieval English Literature (MEL), die Anfertigung von zwei wissenschaftlichen Hausarbeiten (als Modulprüfungsleistungen in den Aufbaumodulen) sowie der erfolgreiche Besuch zweier sprachpraktischer Übungen aus den Bereichen Fremdsprachenausbildung oder Fachsprachen.

Ein Aufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens sechs Wochen Dauer ist ein verpflichtender Bestandteil des Erweiterungsstudiums. Er wird mit sechs Kreditpunkten kreditiert.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.

(8) Vor Aufnahme des Drittfachstudiums im Fach Englisch absolvierte Auslandsaufenthalte können ganz oder teilweise auf den obligatorischen dreimonatigen Auslandsaufenthalt angerechnet werden.

Zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) In den vier Aufbaumodulen sind die Modulprüfungen jeweils an die Seminarveranstaltung gekoppelt und bestehen in der Regel aus einer schriftlichen Hausarbeit (10-15 Seiten), einer Klausur (90-120 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-20 Minuten). Die konkrete Form wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Das Fachkompetenzmodul besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über zwei anglistische/amerikanistische Fachgebiete, die eigenständig vorbereitet wird. Mit dem Ablegen der mündlichen Prüfung im Fachkompetenzmodul erfolgt der Nachweis der im Aufbaustudium erworbenen Fertigkeiten sowohl im wissenschaftlichen Umgang mit den Gegenständen des Faches als auch in den mündlichen wissenschaftlichen Diskurs- und Präsentationsformen. Die Prüfung wird zu mind. 50 % in englischer Sprache durchgeführt.

Die Modulprüfung im Mastermodul Fremdsprachenausbildung findet nach der Wahl der Studierenden in mündlicher (Kolloquium) oder schriftlicher Form (Essay, Klausur) statt.

Die Modulprüfung im fachwissenschaftlichen Mastermodul wird als 40-minütige mündliche Prüfung von 2 Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt. Die Prüfung findet in angemessenem Umfang in englischer Sprache statt.

Die Modulprüfung im Modul Fremdsprachendidaktik I findet in schriftlicher Form (Klausur; 120 Minuten) statt. Die erfolgreiche Teilnahme an den zwei Veranstaltungen des Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Die Modulprüfung im Modul Fremdsprachendidaktik II findet in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt und ist gekoppelt an eines der zwei im Modul zu belegenden Vertiefungsseminare.

(4) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung nicht zulässig. Bei der Prüfungsleistung Hausarbeit ist eine Gruppenarbeit dann zulässig, wenn die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Grundsätzliche Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen aller Aufbaumodule und der modulungebundenen Veranstaltungen (mit Ausnahme von Medieval English Literature) ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Sprach- und Textproduktion. Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen des Aufbaumoduls Linguistik ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Sprachwissenschaft. Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen des Aufbaumoduls Literatur ist der erfolgreiche Abschluss der Veranstaltung Introduction to Literary Studies. Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen des Aufbaumoduls Cultural Studies ist der erfolgreiche Abschluss der Veranstaltung Introduction to Cultural Studies.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Fachkompetenzmodul sind der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (gemäß §2), das Bestehen der Basismodule, der Nachweis von 30 CP in der Aufbauphase des Studiums und der Nachweis über ein abgeschlossenes Aufbaumodul.

Voraussetzung für die Teilnahme am Fachwissenschaftlichen Mastermodul ist das Bestehen der mündlichen Prüfung im Fachkompetenzmodul. Voraussetzung für die Teilnahme am Modul Fremdsprachendidaktik I ist das Bestehen der Basismodule. Voraussetzung für die Teilnahme am Modul Fremdsprachendidaktik II ist die erfolgreiche Erbringung des Moduls Fremdsprachendidaktik I.

Zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(4) In die Abschlussnote gehen die vier Modulnoten aus den Aufbaumodulen zu jeweils 7%, die Note des Fachkompetenzmoduls zu 22% sowie die Noten des fachwissenschaftlichen Mastermoduls, des Moduls Fremdsprachenausbildung, des Moduls Fremdsprachendidaktik I und des Moduls Fremdsprachendidaktik II zu jeweils 12,5% ein.

Erweiterungsstudien Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Erdkunde

Zu § 2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(1) Für das Studium im Fach Erdkunde werden gute Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen.

(2) Vor Aufnahme der Erweiterungsstudien hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch durch die Studienfachberatung zu absolvieren. Über die Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 4 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (2) Im Erweiterungsfach Erdkunde sind die folgenden 13 Module mit insgesamt 98 Kreditpunkten erfolgreich zu absolvieren:

Modul		CP	Anteil an der Gesamtnote
1	Einführung in das Studium der Geographie	8	1%
2	Geomorphologie und Bodenkunde	7	1%
3	Klimatologie und Bodenkunde	6	1%
4	Urbane Räume und räumliche Planung	7	1%
5	Geomatik	8	1%
6	Landschaften Mitteleuropas	5	1%
7	Gesellschaft, Ökonomie und Raum	10	1%
8	Statistik und GIS	6	1%
9	Wahlpflichtmodul	6	1%
10	Regionale Geographie (mit großer Exkursion)	8	1%
11	Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul	10	40%
12	Raumbegegnung und Raumvermittlung (Wahlpflichtmodul)	4	10%
13	Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik	13	40%
Summe		98	100 %

zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(2) Das Studienfach Geographie sieht folgende weitere Prüfungsformen vor:

Vorträge/Referate: Durch Vorträge/Referate von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich intensiv mit einem vorgegebenen Thema auseinanderzusetzen, wesentliche

Inhalte zu extrahieren, kritisch einzuordnen und diese in einer vorgegebenen Zeit in übersichtlicher und verständlicher Form zu präsentieren und zu diskutieren.

Einzelaufgaben dienen einzeln oder in abgestimmter Folge der schrittweisen Erarbeitung von Lehrinhalten und insbesondere der Anwendung und Einübung methodischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Abgabetermin der Bearbeitung wird mit der Ausgabe der Aufgabe von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Nach dem festgelegten Termin wird eine Bearbeitung nicht mehr angenommen.

(4) Klausuren können nicht in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Die Regelungen zu den anderen Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

zu § 6 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Die Prüfungsteilnahme in den nachstehenden Modulen setzt die erfolgreiche Teilnahme an vorausgehenden, jeweils hier genannten Modulen voraus:

Modul	Module, die jeweils Voraussetzung sind
Landschaften Mitteleuropas	Geomorphologie/Bodenkunde; Klimatologie/Biogeographie
Regionale Geographie	Einführung in das Studium der Geographie; Geomorphologie/Bodenkunde; Klimatologie/Biogeographie; Urbane Räume und räumliche Planung

zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(4) Die Gesamtnote für das Erweiterungsstudium Geographie wird aus den Noten aller benoteter Module gebildet. Dabei gehen die Noten prozentual gewichtet in die Gesamtnote ein. Der jeweilige Anteil an der Gesamtnote ist der Tabelle zu § 4 zu entnehmen.

**Erweiterungsstudien
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Evangelische Religionslehre**

Zu §2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(1) Für die Zulassung zum Erweiterungsstudium Ev. Religion ist das Graecum und das Latinum oder das Hebraicum erforderlich. Die Sprachnachweise sind spätestens zur ersten Anmeldung einer Modulprüfung zu einem der Module 7, 8 oder 9 vorzulegen.

(2) Vor Aufnahme der Erweiterungsstudien im Fach Evangelische Religionslehre ist ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einem Hochschullehrer/ einer Hochschullehrerin oder einem Studienfachberater/ einer Studienfachberaterin des Faches zu absolvieren. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 4 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsstudiums im Fach Evangelische Religionslehre sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtbereich 1	
Modul 1: Bibelwissenschaften (BW)	16 CP
Modul 2: Kirchengeschichte (KG)	14 CP
Modul 3: Systematische Theologie (ST)	16 CP
Modul 4: Praktische Theologie (PT)	9 CP
Modul 5: Interdisziplinäre Veranstaltung (ID)	6 CP
Wahlpflichtbereich	
Modul 6: Wahlpflichtbereich (WP)	10 CP
Pflichtbereich 2 (mit Sprachvoraussetzungen und Anmeldevoraussetzungen, §2,1 und §6,1)	
Modul 7: Religionspädagogik und -didaktik	5-6 CP
Modul 8: Exemplarische Inhalte Evangelischer Religionslehre	13-14 CP
Modul 9 (Wahlbereich) A: Religiöse Vielfalt <u>oder</u> B: Ethische Urteilsbildung	5-6 CP

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmen sowie Empfehlungen zu Sprachkenntnissen regeln die Modulhandbücher in der jeweils aktuellen Fassung.

Zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Das Modul 1 wird mit einer Hausarbeit abgeschlossen. Eines der Module 2,3 und 4 wird mit einer Hausarbeit abgeschlossen, die beiden anderen mit einer mündlichen Prüfung. Das Modul 6 ist mit einer Modulprüfung, in Form einer Klausur, einer Mdl. Prüfung oder Hausarbeit abzuschließen. Das Modul 5 wird aufgrund seines besonderen interdisziplinären Charakters nach erfolgreicher Teilnahme an zwei Seminaren kreditiert ohne weitere Abschlussprüfung.

In den Modulen 7-9 findet nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin die Modulprüfung entweder in Form einer schriftlichen Hausarbeit (2 CP) oder einer religionspädagogischen Abhandlung (Modul 7 und Modul 8, 1 CP) bzw. einer religionsdidaktischen Abhandlung (Modul 9; hier auch als Gruppenarbeit möglich, 1 CP) statt. In einem der drei Module findet eine 45-minütige mündliche Modulabschlussprüfung statt (2 CP). Die mündliche Modulprüfung wird von zwei Prüfern (davon ein/e fachdidaktisch ausgewiesene/r Prüfer/in) abgenommen. Die Studierenden müssen alle drei Prüfungsformen abdecken. Hierbei legen die Studierenden mit Ihrer Anmeldung zu Prüfung verbindlich fest, welches Modul sie mit welcher Prüfungsleistung abschließen.

(4) Eine Gruppenleistung ist nur für die religionsdidaktische Abhandlung im Modul 9 möglich.

Zu § 6 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Die Module 7,8 und 9 dürfen erst abgeschlossen werden, nachdem die Module 1-6 erfolgreich abgeschlossen wurden. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Anmeldung zu den Abschlussprüfungen in den Modulen 7,8 und 9 vorzulegen.

Zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(4) Mit Ausnahme der Noten in den Modulen 5 und 6 geht jede einzelne Modulnote gewichtet nach den CP in die Abschlussnote ein.

**Erweiterungsstudien
Fachspezifische Bestimmungen für die Fächer
Französisch, Italienisch, Spanisch**

Zu §2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(1) Zu den Erweiterungsstudien wird zugelassen, wer in der gewählten Unterrichtssprache das Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ nachweist.

(2) Vor Aufnahme der Erweiterungsstudien ist ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Studienfachberater/einer Studienfachberaterin des Faches zu absolvieren. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 4 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (2) Modul Sprachwissenschaft im Umfang von 13 CP

Übung Einführung Sprachwissenschaft
Vorlesung Sprachgeschichte
Vorlesung Sprache der Gegenwart
Proseminar Sprachgeschichte
Proseminar Sprache der Gegenwart

Modul Literaturwissenschaft 13 CP

Übung Einführung Literaturwissenschaft
Vorlesung Ältere Literaturgeschichte
Vorlesung Neuere Literaturgeschichte
Proseminar Ältere Literaturgeschichte
Proseminar Neuere Literaturgeschichte

Modul Landeskunde 7 CP

Vorlesung Landeskunde
Proseminar Landeskunde

Modul Fremdsprachenausbildung Erweiterungsstudien 1 im Umfang von 12 CP

Übung Morphosyntax A
Übung Morphosyntax B
Übung Morphosyntax C

Modul Fremdsprachenausbildung Erweiterungsstudien 2 im Umfang von 12 CP

Übung Übersetzung 1
Übung Übersetzung 2
Übung Übersetzung aus der Fremdsprache
Übung Textredaktion

Modul Fremdsprachenausbildung Erweiterungsstudien 3 im Umfang von 12 CP

Übung Kommunikationskurs I
Übung Kommunikationskurs II
Übung Kommunikationskurs III

Modul Fachwissenschaftliche Methodiken 10 CP

Seminar Sprachwissenschaft
Seminar Literaturwissenschaft
Seminar Landeskunde
Hausarbeit
Prüfungsvorbereitung

Modul Fachdidaktik 1 8 CP

Seminar Einführung in die Fremdsprachendidaktik
Seminar Einführung in die fremdsprachliche Literaturdidaktik

Modul Fachdidaktik 2 8 CP

Seminar Fachdidaktische Vertiefung
Seminar aus dem Bereich DSSZ (fachspezifisch)

Modul Wahlbereich 4 CP

Zum Wahlbereich gehören alle Veranstaltungen des romanistischen Lehrangebots. Es sollen hier zwei Veranstaltungen besucht werden.

(7) Für die Module Landeskunde, Fremdsprachenausbildung 2, Fremdsprachenausbildung 3 und Wahlbereich sind Fremdsprachenkenntnisse in der gewählten Unterrichtssprache im Umfang des Niveaus B2 nachzuweisen. Für die Module Fachwissenschaftliche Methodiken und Fachdidaktik sind Fremdsprachenkenntnisse in der gewählten Unterrichtssprache im Umfang des Niveaus C1 nachzuweisen.

(8) Vor Aufnahme des Drittfachstudiums in einem der Fächer Französisch/Italienisch/Spanisch absolvierte Auslandsaufenthalte können ganz oder teilweise auf den obligatorischen dreimonatigen Auslandsaufenthalt angerechnet werden.

Zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Modul Sprachwissenschaft und Modul Literaturwissenschaft

Die Prüfung findet in beiden Modulen wahlweise in Form einer Hausarbeit im Umfang von 5 CP oder einer 30minütigen mündlichen Prüfung statt. Die mündliche Prüfung wird dabei in einem angemessenen Umfang der gewählten Schwerpunktsprache durchgeführt. Beide Prüfungsformen müssen nachgewiesen werden.

Modul Fremdsprachenausbildung Erweiterungsstudien 1

Die Modulprüfung besteht aus einer 2stündigen Klausur in der Übung Morphosyntax C.

Modul Fremdsprachenausbildung Erweiterungsstudien 2

Die Modulprüfung besteht aus einer 2stündigen Klausur in der Übung Übersetzung 2.

Modul Fremdsprachenausbildung Erweiterungsstudien 3

Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in der Übung Kommunikationskurs III.

Modul Wahlbereich

Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur in einer der beiden Veranstaltungen. Andere Prüfungsformen sind möglich.

Modul Fachwissenschaftliche Methodiken

Die Prüfungsleistung besteht aus einer 40-minütigen mündlichen Prüfung und findet in einem angemessenen Umfang in der gewählten Schwerpunktsprache statt.

Modul Fachdidaktik 1

Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit in einer der beiden Veranstaltungen.

Modul Fachdidaktik 2

Die Modulprüfung besteht aus einer schriftliche Ausarbeitung.

Zu § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Für die Module Landeskunde, Fremdsprachenausbildung 2, Fremdsprachenausbildung 3 und Wahlbereich sind Fremdsprachenkenntnisse in der gewählten Unterrichtssprache im Umfang des Niveaus B2 nachzuweisen. Für die Module Fachwissenschaftliche Methodiken und Fachdidaktik sind Fremdsprachenkenntnisse in der gewählten Unterrichtssprache im Umfang des Niveaus C1 nachzuweisen.

In den Modulen der Sprach- und Literaturwissenschaft sind die Einführungsveranstaltungen und Vorlesungen Voraussetzungen für das Absolvieren der Proseminare. Der Abschluss des Moduls Fremdsprachenausbildung 1 ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls Fremdsprachenausbildung 2. Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulveranstaltungen der Landeskunde ist die Teilnahme am Einstufungstest und die damit verbundene Feststellung der Sprachkompetenz (Niveau B1).

Für die Anmeldung zur 30minütigen mündlichen Prüfung im Modul Literatur- oder Sprachwissenschaft sind der Abschluss des Moduls Fremdsprachenausbildung Erweiterungsstudien 1 sowie weitere 7 CP in demjenigen Modul nachzuweisen, in dem nicht die mündliche Prüfung absolviert wird.

Die Module Fachwissenschaftliche Methodiken und Fachdidaktik können erst nach der 30minütigen mündlichen Prüfung aus der Sprach- oder Literaturwissenschaft besucht werden.

Zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(4) In die Berechnung der Abschlussnote gehen die benotete mündliche Modulabschlussprüfung zum Fachwissenschaftlichen Modul mit der Gewichtung von 19% und die verbleibenden Module mit einer Gewichtung von jeweils 9% ein und bilden die Abschlussnote.

**Erweiterungsstudien
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Geschichte**

Zu §2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(1) Für den Erweiterungsstudiengang Geschichte wird vorausgesetzt, dass die Studierenden in der Lage sind, Quellen und fremdsprachliche Literatur in englischer sowie zweier weiterer Fremdsprachen zu rezipieren. Davon muss ein Sprachnachweis Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums bescheinigen. Sprachnachweise sind bis zur Prüfungsanmeldung in Modul X nachzuweisen.

(2) Das Beratungsgespräch ist mit der Studienberatung für den Master-of-Education- Studiengang ‚Geschichte‘ zu führen. Über das Gespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 4 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

Modul	Inhalt	CP
Modul I (IPS)	Einführung in das Studium der Geschichte und die drei Großepochen mit je einer Arbeitseinheit pro Epoche; begleitendes Tutorium und Exkursion	14
Modul II	3 Vorlesungen zur Alten, Mittelalterlichen und Neuzeitlichen Geschichte	8
Modul III	Alte Epochen: je ein Seminar und eine Übung zu speziellen Methoden und Theorien wahlweise aus der Alten oder der Mittelalterlichen Geschichte	8
Modul IV	Praxismodul: Einführungsvorlesung in Theorien, Methoden und Anwendungsfelder der Geschichtswissenschaft sowie wahlweise eine Praktische Übung oder ein Berufsfeldpraktikum für historische Berufe	7
Modul V	Neuzeit: je ein Seminar und eine Übung zu speziellen Methoden und Theorien aus dem Bereich der neuzeitlichen Geschichte	8
Modul VI*	Hauptseminar und Übung für Fortgeschrittene*	11
Modul VII*	Hauptseminar und Vorlesung*	9
Modul VIII**	Vorlesung und Selbstlerneinheit	6
Modul IX	Kombiniertes Modul: Einführungsseminar Geschichtsdidaktik und Hauptseminar Fachwissenschaft (NZ, MA oder AG)***	13

Modul X	Kombiniertes Modul: Vertiefungsseminar Geschichtsdidaktik und Oberseminar Fachwissenschaft (NZ, MA oder AG)***	10
Modul XI	Kombiniertes Modul: Praxisseminar Geschichtsdidaktik und Übung für Fortgeschrittene Fachwissenschaft (NZ, MA oder AG)***	6
		100

* Die Module VI und VII müssen aus verschiedenen Epochen oder Teilepochen (Frühe NZ, 19. Jh., 20. Jh.) gewählt werden.

** Das Modul VIII muss einer der beiden in Modul VI oder VII gewählten Epochen oder Teilepochen entsprechen. Die Selbstlernereinheit kann von der/dem Lehrenden der Vorlesung des Moduls oder von einer/einem Lehrenden des der Epoche entsprechenden Moduls VI/VII betreut werden. Die mündliche Prüfung wird von der/dem Lehrenden abgenommen, der die Selbstlernereinheit betreut hat.

*** Die beiden Seminare in Modul IX und X müssen aus unterschiedlichen Epochen gewählt werden, wobei eines der Seminare in der Neuzeit, das andere in der Alten Geschichte oder dem Mittelalter belegt werden muss. Die Übung für Fortgeschrittene in Modul XI muss einer der beiden in Modul IX und X gewählten Epochen entsprechen.

(7) Das Studienfach Geschichte sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module auch in englischer Sprache abgehalten werden können.

Zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(I)

Modul	Leistungsanforderungen und Modulprüfung
Modul I (IPS)	Teilleistungen aus den drei Arbeitseinheiten Alte, Mittlere und Neue Geschichte in Form von je zwei kleineren schriftlichen Arbeiten und einer längeren Hausarbeit. Die Modulnote errechnet sich aus den 1 : 1 : 1 gewichteten Leistungen der drei Arbeitseinheiten.
Modul II	Mündliche Prüfung
Modul III	Hausarbeit
Modul IV	Essay
Modul V	Hausarbeit
Modul VI	Hausarbeit
Modul VII	Hausarbeit
Modul VIII	Mündliche Prüfung
Modul IX	Hausarbeit
Modul X	Mündliche Prüfung
Modul XI	Verschriftlichter Unterrichtsentwurf

(4) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Die Module I und II müssen erfolgreich abgeschlossen sein, bevor die Module III, IV und V studiert werden können. Diese wiederum sind Voraussetzung für die Module VI, VII, VIII und IX.

Um die Module X und XI studieren zu können, müssen die Module VI, VII, VIII und IX erfolgreich abgeschlossen sein.

Zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(4) Die Abschlussnote berechnet sich aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen III, V, VI, VII, IX, X und XI. Die Module I, II und IV bleiben für die Abschlussnote unberücksichtigt, müssen aber mit mindestens ausreichendem Erfolg absolviert werden.

Gewichtung:

Modul III = 10 %

Modul V = 10 %

Modul VI = 10 %

Modul VII = 10 %

Modul VIII = 10 %

Modul IX = 20 %

Modul X = 20 %

Modul XI = 10 %

**Erweiterungsstudien
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Griechisch**

§ 2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist der Nachweis des Latinums und des Graecums. Liegt das Latinum bei der Zulassung nicht vor, muss der Nachweis bis zum Beginn des 4. Fachsemesters erfolgen. Wünschenswert sind weiterhin Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

(2) Das obligatorische Beratungsgespräch für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums wird von einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer des Faches durchgeführt und bescheinigt.

§ 4 Studienumfang, Aufbau des Studium, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (2) Das Erweiterungsstudium Griechisch erstreckt sich auf 10 Module im Umfang von 99 CP. Folgende Module sind erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	CP
I	Einführung in die Altertumswissenschaft	Einführung in die Klassische Philologie, Einführung in die Sprachwissenschaft, Sachübung oder Kolloquium Altertumskunde	6
II	Griechische Sprache I	Grundlagenübung Prosa, Grundlagenübung Poesie	12
III	Griechische Sprache II	Griechische Sprachübungen I, Griechische Sprachübungen II	8
IV	Literaturwissenschaft I (Prosa I)	Proseminar Prosa, Vorlesung Prosa, Lateinische Lektüreübung Prosa	9
V	Literaturwissenschaft II (Poesie I)	Proseminar Poesie, Vorlesung Poesie, Lateinische Lektüreübung Poesie	9
VI	Komparatistik und Rezeption I	Komparatistisches Proseminar, Komparatistisches Hauptseminar, Komparatistische Vorlesung	11
VII	Übersetzungskompetenz	Griechische Lektüreübung Prosa, Griechische Lektüreübung Poesie, Übersetzungsübung I	14
VIII	Didaktik des Sprachunterrichts	Einführung in Theorie und Praxis der altsprachlichen Fachdidaktik, Fachdidaktisches Seminar: Grammatikunterricht, Fachdidaktisches Seminar: Working up texts	10
IX	Literaturunterricht	Fachwissenschaftliches Seminar: Hauptseminar Prosa oder Poesie, Fachdidaktisches Seminar: Literaturunterricht (Griechisch)	10
X	Textverständnis und Interpretation	Übersetzungsübung II oder Übung Textanalyse	10

§ 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Folgende Modulprüfungen sind erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt
IV	Literaturwissenschaft I (Prosa I)	Hausarbeit oder schriftliche 2-stündige Klausur
V	Literaturwissenschaft II (Poesie I)	Hausarbeit oder schriftliche 2-stündige Klausur
VI	Komparatistik und Rezeption I	Hausarbeit
VI I	Übersetzungskompetenz	Schriftliche 2-stündige Klausur
VI II	Didaktik des Sprachunterrichts	Schriftliche 4-stündige Klausur
IX	Literaturunterricht	Hausarbeit
X	Textverständnis und Interpretation	Schriftliche 4-stündige Klausur

(4) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht vorgesehen.

§ 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Für den Besuch der Module VIII bis X ist der erfolgreiche Abschluss von Modul VII Voraussetzung.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(4) In die Berechnung der Abschlussnote gehen im Studienfach Griechisch die benoteten Modulprüfungen der Module IV, V, VI, VII, VIII, IX und X ein. In der Gewichtung zu je 10% (Module IV, V, VI und IX), zu je 20% (Module VII, VIII und X) bilden die Modulnoten die Abschlussnote. Die Module I, II und III aus der Studieneingangsphase bleiben unbenotet.

Erweiterungsstudien Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Japanisch

Zu § 2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(1) Für das Erweiterungsstudium im Fach Japanisch werden Grundkenntnisse des Japanischen im Umfang des von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Moduls JA-1 Japanisch Grundstufe vorausgesetzt. Falls diese Kenntnisse zu Studienbeginn nicht vorliegen, können sie bis zur Teilnahme an den sprachbezogenen Lehrveranstaltungen des dritten Semesters nachholt werden.

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).

(2) Vor Aufnahme des Erweiterungsstudiums hat die bzw. der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 4 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (2) Die Erweiterungsstudien im Fach Japanisch bestehen aus elf Modulen:

Modul	CP
JA-2 Japanisch Mittelstufe	20
JA-3 Japanisch Oberstufe	6
JA-4 Klassischjapanisch	6
JB-1 Orientierung	6
JB-2 Grundlagen	5
JB-3 Vertiefung	4
JB-4 Wahlmodul Ostasien	8
JB-5 Spezialisierung	10
JB-7 Vertiefungsmodul Japanologie	6
JL-1 Fachwissenschaft & Sprachausbildung	14
JL-4 Fachdidaktik (Erweiterungsstudium)	15

(8) Vor Aufnahme des Drittfachstudiums im Fach Japanisch absolvierte Auslandsaufenthalte können ganz oder teilweise auf den obligatorischen dreimonatigen Auslandsaufenthalt angerechnet werden.

Zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Die Module Japanisch Mittelstufe, Japanisch Oberstufe, Klassischjapanisch, Grundlagen, Vertiefung und Wahlmodul Ostasien werden jeweils mit einer Klausur abgeschlossen.

Die Module Spezialisierung sowie Sprachausbildung & Fachwissenschaft werden mit einer Hausarbeit abgeschlossen.

In den Modulen Abschlussmodul und Fachdidaktik findet jeweils eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung statt.

(4) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist im Fach Japanisch nicht zulässig.

Zu § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Das Modul JB-6 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 43 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden. In den Modulen JB-2 und JB-5 ist der Schwerpunkt Sprachwissenschaft zu wählen. Die Module JL-1 und JL-4 können erst nach Abschluss der Module JA-2 bis JA-4 sowie JB-1 bis JB-6 belegt werden.

Zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(4) In die Abschlussnote des Fachs Japanisch gehen die benoteten Modulprüfungen der Module JA-2 bis JA-4, JB-2 bis JB-6 sowie JL-2 und JL-4 ein. Das Modul JB-1 aus der Studieneingangsphase bleibt bei der Berechnung der Abschlussnote unberücksichtigt. Die übrigen Modulnoten bilden die Abschlussnote, wobei das Modul JB-6 zu einem Drittel und die übrigen benoteten Modulnoten entsprechend dem Wert ihrer CP gewichtet in die Abschlussnote eingehen.

Erweiterungsstudien Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre

Zu § 2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(1) Es sind Nachweise über das Lateinische sowie über Grundkenntnisse des Griechischen und des Hebräischen im Umfang von insgesamt 5 CP zu erbringen.

Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass diese Nachweise spätestens bis zur Anmeldung der ersten Modulprüfung innerhalb des Wahlbereiches vorgelegt werden.

(2) Die obligatorische Beratung hinsichtlich der Erweiterungsstudien in der Kath. Theologie wird vom Lehrstuhl für Religionspädagogik und Katechetik durchgeführt. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 4 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (2)

Pflichtbereich:

Modul a: Theologischer Grundkurs (2 CP)

Modul b: „Biblische Theologie“ (12 CP)

Modul c: „Historische Theologie“	(12 CP)
Modul d: „Systematische Theologie“	(12 CP)
Modul e: Wahlpflicht/Spezialisierung	(9 CP)
Modul f: „Religiöses Lernen und religiöse Praxis“	(9 CP)
Modul g „Theologische Herausforderungen annehmen“	(9 CP)

Wahlpflichtbereich I (eins aus zwei)

Modul h: Theologische Ethik	(12 CP)
Modul i: Praktische Theologie	(12 CP)

Wahlpflichtbereich II (zwei aus drei):

Modul j: „Ethische und philosophische Fragestellungen diskutieren“	(9 bzw. 11 CP)
Modul k: „Vom Gott Jesu Christi sprechen“	(9 bzw. 11 CP)
Modul l: „Wege und Formen des Christseins erkunden“	(9 bzw. 11 CP)

Die Studien- und Prüfungsleistungen umfassen 97 CP, von denen 15 CP fachdidaktisch ausgerichtet sind.

Die Module setzen sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind.

Zehn Module sind zu absolvieren, die jeweils mindestens zwei Veranstaltungen beinhalten. Zum einen handelt es sich dabei um sechs Module des Pflichtbereichs. Zum anderen sind drei weitere Module zu studieren, die zwei Wahlbereichen zugeordnet sind. Aus dem Wahlpflichtbereich I ist ein Modul, aus Wahlpflichtbereich II sind zwei Module zu absolvieren, von denen eines mit 9 und eines mit 11 CP kreditiert ist.

Zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1)

A: Pflichtbereich:

Modul a aus der Studieneingangsphase sieht keine benoteten Prüfungsleistungen vor.

Die Modulprüfung in Modul b erfolgt in Form einer Klausur im Umfang von 180 Minuten.

Die Modulprüfung in Modul c erfolgt in Form einer Klausur im Umfang von 180 Minuten.

Die Modulprüfung in Modul d erfolgt in Form einer Klausur im Umfang von 180 Minuten.

Die Modulprüfung in Modul e erfolgt in Form eines schriftlichen Projektberichtes (Hausarbeit)

Die Modulprüfung in Modul f erfolgt in Form einer schriftlichen Hausarbeit, die einen Umfang von 75.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen nicht überschreiten darf.

Die Modulprüfung in Modul g erfolgt in Form einer 20minütigen mündlichen Prüfung über alle Inhalte des Moduls. Sie wird von zwei Prüfer/innen abgenommen.

B Wahlbereich I (eins aus zwei):

Die Modulprüfung erfolgt in Form einer Klausur im Umfang von 180 Minuten über alle Inhalte des Moduls.

C. Wahlbereich II (zwei aus drei):

Aus diesem Wahlbereich sind zwei Module nach Wahl zu studieren, wobei sich je nach abgelegten Prüfungsleistungen eine Kreditierung von 9 bzw. 11 CP ergibt.

Modul 11 CP: Mündliche Prüfung im Umfang von 40 Minuten über alle Inhalte des Moduls.

Modul 9 CP: Schriftliche Hausarbeit mit einer auf dem gesamten Modul beruhenden Fragestellung, die einen Umfang von 75.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen nicht überschreiten darf.

(4) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Um die Module der Wahlpflichtbereiche I und II absolvieren zu können, müssen die Module abgeschlossen sein.

Zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(4) Abgesehen vom Modul a „Theologischer Grundkurs“ gehen alle Module zu gleichen Teilen in die Abschlussnote mit ein.

**Erweiterungsstudien
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Latein**

Zu § 2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist der Nachweis des Latinums und des Graecums. Liegt das Graecum bei der Zulassung nicht vor, muss der Nachweis bis zum Beginn des 4. Fachsemesters erfolgen. Wünschenswert sind weiterhin Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

(2) Das obligatorische Beratungsgespräch für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums wird von einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer durchgeführt und bescheinigt.

Zu § 4 Studiumumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (2) Das Erweiterungsstudium Latein erstreckt sich auf 10 Module im Umfang von 99 CP. Folgende Module sind erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	CP
I	Einführung in die Altertumswissenschaft	Einführung in die Klassische Philologie, Einführung in die Sprachwissenschaft, Sachübung oder Kolloquium Altertumskunde	6
II	Lateinische Sprache I	Grundlagenübung Prosa, Grundlagenübung Poesie	12
III	Lateinische Sprache II	Lateinische Sprachübungen: Syntax I, Lateinische Sprachübungen: Syntax II	8
IV	Literaturwissenschaft I (Prosa)	Proseminar Prosa, Vorlesung Prosa, Griechische Lektüreübung Prosa	9
V	Literaturwissenschaft II (Poesie)	Proseminar Poesie, Vorlesung Poesie, Griechische Lektüreübung Poesie	9
VI	Komparatistik und Rezeption I	Komparatistisches Proseminar, Komparatistisches Hauptseminar, Komparatistische Vorlesung	11
VII	Übersetzungskompetenz	Lateinische Lektüreübung Prosa, Lateinische Lektüreübung Poesie, Übersetzungsübung I	14
VIII	Didaktik des Sprachunterrichts	Einführung in Theorie und Praxis der altsprachlichen Fachdidaktik, Fachdidaktisches Seminar: Grammatikunterricht, Fachdidaktisches Seminar: Working up texts	10
IX	Literaturunterricht	Fachwissenschaftliches Seminar: Hauptseminar Prosa oder Poesie, Fachdidaktisches Seminar: Literaturunterricht (Latein)	10
X	Textverständnis und Interpretation	Übersetzungsübung II oder Übung Textanalyse	10

Zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Folgende Modulprüfungen sind erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt
IV	Literaturwissenschaft I (Prosa I)	Hausarbeit oder schriftliche 2-stündige Klausur
V	Literaturwissenschaft II (Poesie I)	Hausarbeit oder schriftliche 2-stündige Klausur
VI	Komparatistik und Rezeption I	Hausarbeit
VI I	Übersetzungskompetenz	Schriftliche 2-stündige Klausur
VI II	Didaktik des Sprachunterrichts	Schriftliche 4-stündige Klausur
IX	Literaturunterricht	Hausarbeit
X	Textverständnis und Interpretation	Schriftliche 4-stündige Klausur

tion	
------	--

(4) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht vorgesehen.

Zu § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Für den Besuch der Module VIII bis X ist der erfolgreiche Abschluss von Modul VII Voraussetzung.

Zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(4) In die Berechnung der Abschlussnote gehen im Studienfach Latein die benoteten Modulprüfungen der Module IV, V, VI, VII, VIII, IX und X ein. In der Gewichtung zu je 10% (Module IV, V, VI und IX), zu je 20% (Module VII, VIII und X) bilden die Modulnoten die Abschlussnote. Die Module I, II und III aus der Studieneingangsphase bleiben unbenotet.

Erweiterungsstudien Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik

Zu §2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(1) Das Erweiterungsstudium im Fach Mathematik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das vor der Aufnahme der Erweiterungsstudien zu absolvierende obligatorische Beratungsgespräch erfolgt durch die wissenschaftliche Studienfachberatung der Fakultät für Mathematik. Die Teilnahme an diesem Beratungsgespräch wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

Zu § 4 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (2) Für den erfolgreichen Abschluss der Erweiterungsstudien in Fach Mathematik sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
Modul 1	Analysis I + II	18
Modul 2	Lineare Algebra und Geometrie I+II	18
Modul 3	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und mathematische Statistik	9
Modul 4	Wahlpflichtmodul – Mittlere Vorlesung aus dem Gebiet Analysis	9
Modul 5	Wahlpflichtmodul – Mittlere Vorlesung aus dem Gebiet Algebra/Geometrie	9
Modul 6	Wahlpflichtmodul – Proseminar	4

Modul 7	Wahlpflichtmodul – Seminar	4
Modul 8	Einführung und Vertiefungen in die Fachdidaktik	12
Modul 9	Wahlpflichtmodul – Seminar zur Didaktik	4
Modul 10	Fachwissenschaftliche Vertiefung	13

Zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen im Studienfach Mathematik bestehen aus den benoteten und unbenoteten Modulabschlussprüfungen. Benotete Prüfungsleistungen werden im Studienfach Mathematik in den Modulen 1, 2, 7, 8 und 10 sowie zwei weiteren der Module 3, 4 oder 5 nach Wahl der bzw. des Studierenden erbracht. Die Module 6 und 9 sowie eins der Module 3, 4 oder 5 können unbenotet abgeschlossen werden.

Ein benoteter Abschluss eines Vorlesungsmoduls 1, 2, 3, 4 oder 5 erfolgt nach Maßgabe der bzw. des Lehrenden über eine Modulabschlussklausur oder eine mündliche Modulabschlussprüfung. Die Vorlesungsmodule 8 und 10 werden über eine mündliche Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Eines der Module 3, 4 oder 5 kann unbenotet durch veranstaltungsbegleitend zu erbringende individuelle Studienleistungen, in der Regel wöchentliche Hausaufgaben, aktive Teilnahme am Übungsbetrieb und/oder Tests, sowie eine Präsentation nach Maßgabe der bzw. des Lehrenden abgeschlossen werden.

In den Modulen 1-5 werden in jeder Prüfungsperiode als Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle Prüfungen angeboten, die bezüglich ihrer Durchführung mit den Prüfungen in jeweils demselben Modul identisch sind. Die Meldung zu solchen „Freiwilligen Selbstkontroll-Prüfungen“ (FSP) in diesen Modulen erfolgt einmalig pro Modul im Prüfungsamt. Es können in allen dieser Module solche FSP vorgenommen werden. Die Bewertung der FSP - Ergebnisse erfolgt gemäß § 7 Abs. 1.

Das Ergebnis einer FSP in jedem der Module 1-5 kann nachträglich als Modulprüfung anerkannt werden, wenn diese FSP erstmals abgelegt wurde. Eine solche nachträgliche Anerkennung ist durch die bzw. den Studierenden vor Beginn der nächsten Prüfungsperiode der Fakultät für Mathematik beim Prüfungsamt zu beantragen.

(2) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Erweiterungsfach Mathematik den Seminarvortrag in den Modulen 6, 7 und 9 als weitere Prüfungsform vor. Die Prüfungsleistung ist hierbei erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Seminarvortrag erfolgreich gehalten hat und ggf. eine Ausarbeitung dessen angefertigt hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten hat bzw. die vorgestellten Sachverhalte ungenügend erläutern sowie auf Rückfragen zum eigenen Vortrag und auch über diesen hinaus nicht ausreichend antworten konnte.

(4) Es werden keine Gruppenleistungen vorgesehen.

Zu § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Zu jedem der Module 1-5, die durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen werden, werden zwei solcher Prüfungen in jedem Studienjahr innerhalb der Prüfungsperioden der Fakultät angeboten.

Für die Zulassung zur letzten benoteten Prüfungsleistung im Erweiterungsfach Mathematik ist eine Studienleistung über Kenntnisse im Umgang mit schulrelevanter Mathematik-Software zu erbringen.

Zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(4) Die Note im Erweiterungsfach Mathematik setzt sich aus den Noten der Module 1, 2 und 7 sowie zweien der Module 3, 4 oder 5 in einfacher Gewichtung sowie den Noten der Module 8 und 10 in doppelter Gewichtung zusammen.

Erweiterungsstudien Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Pädagogik

Zu §2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(2) Das obligatorische Beratungsgespräch für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums im Fach Pädagogik findet bei der/dem zuständigen Fachberater/in statt. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.

Zu § 4 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (2)

I. Fachwissenschaftlicher Teil

1. Grundlagenmodule (Pflichtmodule)

Modul	Modultitel	CPs
GM 1	Erziehung und Bildung T1: Erziehungs- und Bildungstheorien im Überblick T2: Exemplarische Vertiefung zu Erziehungs- und Bildungstheorien im Überblick	7 od. 8
GM 2	Lernen und Entwicklung T1: Psychologische Lern- und Entwicklungstheorien im Überblick T2: Exemplarische Vertiefungen psychologischer Lern- und Entwicklungstheorien	7 od. 8
GM 3	Sozialisation T1: Theorien der Sozialisation im Überblick T2: Exemplarische Vertiefungen zu Sozialisationstheorien	7 od. 8
GM 4	Orte, Formen und Medien des Lernens T1: Orte, Formen und Medien formellen, non-formalen und informellen Lernens im Überblick T2: Exemplarische Vertiefungen zu Orten, Formen und Medien formellen, non-formalen und informellen Lernens	6 od. 7
GM 5	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens T1: Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens T2: Praktiken wissenschaftlichen Arbeitens	5
		ges. 34 CP

2. Aufbaumodule

Modul	Modultitel	CPs
Wahlpflichtbereich		
AM 1	Theorie und Geschichte der Erziehung und Erziehungswissenschaft T1: Erziehungs- und bildungstheoretische Diskurse T2: Interdisziplinäre Referenzdiskurse erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung T3: Formen der Erziehung und Bildung im historischen Wandel	10 od. 11
AM 2	Lehren und Lernen in pädagogisch-psychologischer Perspektive T1: Kognitive Aspekte des Lernens T2: Motivationale und emotionale Aspekte des Lernens T3: Methodische Aspekte des Lehrens und Lernens	10 od. 11
AM 3	Bildung und Gesellschaft T1: Bildungssoziologische Diskurse T2: Soziologische Perspektiven auf formale Bildung T3: Soziologische Perspektiven auf nonformales und informelles Lernen	10 od. 11
		ges. 21 CP

Zu studieren sind zwei der drei Aufbaumodule AM 1 od. AM 2 od. AM 3. Dabei darf sich das Aufbaumodul thematisch nicht mit dem Wahlpflichtmodul im bildungswissenschaftlichen Studienbereich decken.

Pflichtbereich		
AM 4	Praktiken des Lernens T1: Lernen mit Medien T2: Lernorte und Lernkontexte T3: Soziale, biographische und motivationale Voraussetzungen von Lernenden T4: Schwerpunktbildung zu T1 od. T2 od. T3	15
AM 5	Empirische Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft T1: Einführung in empirische Forschungsmethoden T2: Praktiken empirischer Forschung	6
AM 6	Statistik für Erziehungswissenschaftler T1: Einführung in statistische Methoden der Datenanalyse T2: Praktiken statistischer Datenanalyse	6
		ges. 27 CP

II. Fachdidaktischer Teil

FD 1	Voraussetzungen und Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik T1: Voraussetzungen und Praxis des Pädagogikunterrichts T2: Fachdidaktische Theorien	8
FD 2	Unterrichtsplanung und -entwicklung im Unterrichtsfach Pädagogik T1: Unterrichtsplanung für das Fach Pädagogik T2: Unterrichtsentwicklung für das Fach Pädagogik (neu) (Vorgriff auf das Inklusionsseminar der neuen PO)	10
		ges. 18 CP

Zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1)

Module	Prüfungsformate
GM 1-4	2 Modulprüfungen nach Wahl als Hausarbeit (HA) 2 Modulprüfungen nach Wahl als Klausur
GM 5	Modulprüfung: HA
AM 1 -3 (2 AMs nach Wahl)	1 HA 1 mdl. Prüfung
AM 4	1 HA
AM 5	Präsentation
AM 6	Klausur
FD 1	Klausur
FD 2	Hausarbeit

(4) Alle Prüfungsformate mit Ausnahme der Klausuren können – nach entsprechenden Rücksprachen mit den Prüfer/innen - auch als Gruppenleistung erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Die Aufbaumodule AM 1-4 sowie die Wahlpflichtmodule A4/5/6 können erst nach Abschluss der Grundlagenmodule A1-4 sowie nach Abschluss des Moduls GM 5 studiert werden.

Das/Die Fachdidaktik-Modul(e) (FD 1/2) kann erst nach Abschluss der Grundlagenmodule GM 1-4 sowie nach Abschluss mindestens eines Wahlpflichtmoduls (AM 1-3 od. A4/5/6) absolviert werden.

Zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(4) Alle Modulnoten gehen nach CPs gewichtet in die Abschlussnote ein.

**Erweiterungsstudien
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Physik**

Zu §2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(2) Das für die Einschreibung in die Erweiterungsstudien Physik erforderliche Beratungsgespräch findet bei der/dem zuständigen Fachberater/in statt. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.

Zu § 4 Studiumumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (2) Das Studium des Erweiterungsfaches Physik besteht aus den folgenden Modulen (Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen) im Umfang von 97 CP:

Modul	Lehrveranstaltungsart	CP
Physik I (Mechanik, Wärmelehre)	Vorlesung, Übung/Lerngruppe	7
Physik II (Elektrizitätslehre, Optik)	Vorlesung, Übung/Lerngruppe	7
Physik III (Quantenphysik)	Teil I u. Teil II, jeweils Vorlesung, Übung	14
Praktikum	Versuche aus dem Physikalischen Grundpraktikum Teil I, II und III	6
Mathematische Methoden	Teil I und Teil II, jeweils Vorlesung, Lerngruppe	8
Grundlagen der Mechanik und Elektrodynamik	Teil I Mechanik, Teil II Elektrodynamik, jeweils Vorlesung, Übung	10
Grundlagen der Quantenmechanik und Statistik	Vorlesung, Übung	6
Lerngruppenleitung	Seminar, Übung	5
Grundlagen der Didaktik der Physik	Vorlesung, Übung, Seminare	8
Fachliche Vertiefung	Vorlesung, Übung, Praktikum	14
Seminar und Praktikum zum schulorientierten Experimentieren	Praktikum, Seminar	4
Forschung in Physik und ihrer Didaktik	Seminare	4
Schlüsselkompetenzen	Seminar, Praktikum	4
		97

Das Modul „Fachliche Vertiefung“ besteht aus einer Vorlesung (Einführung) in einem der zu wählenden Bereiche aus der Experimentalphysik:

Astrophysik

Biophysik

Festkörperphysik

Kern- und Teilchenphysik

Plasmaphysik

und 6 Versuchen aus dem Fortgeschrittenen-Praktikum, von denen mindestens 2 aus dem gewählten Bereich stammen müssen.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Englische Sprachkenntnisse werden jedoch empfohlen.

Zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Die Module werden mit folgenden Prüfungsleistungen abgeschlossen: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, praktische Prüfung, Übung, mündliche Prüfung mit integrierter Demonstration eines Unterrichtsexperiments oder mündliche Prüfung mit integriertem Vortrag. Die konkreten Prüfungsformen der einzelnen Module sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Physik die Prüfungsform Übung für Modulprüfungen vor. Beim Ablegen der Prüfungsleistung in Form von Übungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die die Vorlesungsthemen begleitenden regelmäßigen als Hausaufgabe aufgegebenen Probleme in angemessener Form zu lösen sowie nach Aufforderung diese zu präsentieren. Es muss eine eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden erkennbar sein.

(4) Alle Prüfungsformate mit Ausnahme der Klausur können auch als Gruppenleistungen erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist und dies im Modulhandbuch definiert und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird.

Zu § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zum Physikalischen Praktikum Teil I ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul Physik I, zum Physikalischen Praktikum Teil II die erfolgreiche Teilnahme am Modul Physik II. Um die Voraussetzung für die Anmeldung zum Physikalischen Praktikum Teil III zu erfüllen, muss Teil I oder Teil II des Praktikums erfolgreich absolviert werden.

Zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(4) In die Abschlussnote im Studienfach Physik fließen die Noten der folgenden Module ein:

Physik I oder Physik II

Physik III

Praktikum

Grundlagen der Mechanik und Elektrodynamik

Fachliche Vertiefung

Grundlagen der Didaktik der Physik

Seminar und Praktikum zum Schulorientierten Experimentieren

Forschung in Physik und ihrer Didaktik

Schlüsselkompetenzen.

Die Abschlussnote wird aus den nach CP gewichteten Modulnoten errechnet.

Folgende Module bleiben unbenotet:

- Mathematische Methoden
- Lerngruppenleitung
- Grundlagen der Quantenmechanik und Statistik.

**Erweiterungsstudien
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Sozialwissenschaft**

Zu § 2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(1) Zum Studium des Fachs Sozialwissenschaft sind gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich.

(2) Das obligatorische Beratungsgespräch vor Aufnahme des Erweiterungsstudiums wird von einer/einem von der Fakultät benannten Studienfachberater/in durchgeführt. Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt. Nach Ausstellung der Bescheinigung kann das Studium sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

**Zu § 4 Studienumfang, Aufbau des Studium, Lehrveranstaltungsformen
und Anwesenheitspflicht**

(1) und (2) Das Erweiterungsfach Sozialwissenschaft ermöglicht durch die Kombination der Disziplinen Politikwissenschaft, Ökonomie, Soziologie und der sozialwissenschaftlichen Fachdidaktik eine gezielte fachliche Vorbereitung auf den Unterricht. Es werden die folgenden Module angeboten:

Modultitel	Kürzel	CP
Basisbereich		
Einführungsmodul (unbenotet)	Einf	4
Basismodul Grundlagen der Sozialökonomik	GrundSozök	9
Basismodul Soziologie	Soz	9
Basismodul Politikwissenschaft	PolWiss	9
Methodenmodul Sozialwissenschaftliche Statistik	MethStat	8
Aufbaubereich		
Methodenmodul Methoden der empirischen Sozialforschung	MethEmp	8
Aufbaumodul Öffentliche Finanzen und staatliches Handeln	ÖfFin	8
Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	VePoWi	8
Aufbaumodul Arbeit	Arb	8
Aufbaumodul Politisches System und Wirtschaftspolitik	PoWiPo	8
Aufbaumodul Internationale Strukturen und Prozesse	IntStrukt	8
Aufbaumodul Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Bildung	SozBild	8
Masterbereich		
Mastermodul Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht	FD	8
Mastermodul Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts	FW	9

Mastermodul Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte	Koop	9
--	------	---

Erfolgreich zu absolvieren sind das Einführungsmodul, die Basismodule, die Methodenmodule, drei Aufbaumodule und die Mastermodule. Das Einführungsmodul ist am Beginn des Studiums und die Aufbaumodule sind nach den Basismodulen zu studieren. Die Mastermodule sollen nach den Aufbaumodulen studiert werden. Das Mastermodul „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ steht am Ende des Studiums. Die Studierenden müssen während ihres Studiums mindestens eine fremdsprachige oder bilinguale Veranstaltung besuchen. Dafür werden auch Veranstaltungen aus dem Studium nach § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung angerechnet, das dem Erweiterungsstudium zugrunde liegt.

Studierende, die das Aufbaumodul „Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Bildung“ wählen, müssen die Einführungsveranstaltung des Mastermoduls „Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“ nicht besuchen. In diesem Fall ist kompensatorisch die Veranstaltung einer weiteren Disziplin (Politikwissenschaft, Ökonomie oder Soziologie) im Mastermodul „Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts“ zu absolvieren. Die Auswahl in diesem Mastermodul ist je nach Wahl der Aufbaumodule so vorzunehmen, dass die sozialwissenschaftlichen Inhaltsbereiche „Arbeit“, „Politisches System und Wirtschaftspolitik“ und „Internationale Strukturen und Prozesse“ durch das Erweiterungsstudium abgedeckt sind.

(3) Kreditpunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

Zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Als Prüfungsformen kommen mündliche Prüfung, Klausuren und Hausarbeit zur Anwendung, sie werden im Modulhandbuch ausgewiesen. Ergänzend und als Voraussetzung für den Abschluss der Module sind unbenotete Studiennachweise vorgesehen und im Modulhandbuch ausgewiesen. Durch Studiennachweise erhalten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann:

1. Kurzvortrag mit Thesenpapier,
2. Stundenprotokoll,
3. themenbezogene Essays,
4. weitere gleichwertige Formen.

Die Ausstellung eines Studiennachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.

Zum Abschluss des Studiums haben die Studierenden für ihre Modulprüfungen mindestens zwei Hausarbeiten und mindestens zwei mündliche Prüfungen nachzuweisen.

(2) Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen können von den Veranstaltern und Modulbetreuern vorgesehen werden, z.B. Postererstellung mit Präsentation, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten. Umfang und Art der Prüfungsformen werden von der Fakultät regelmäßig dokumentiert, um Gleichwertigkeit sicherzustellen und die Vielfalt der Prüfungsformen fortzuentwickeln. Die Prüfungen nehmen entweder auf die Inhalte des gesamten Moduls Bezug oder exemplarisch auf Inhalte von Modulteil (Veranstaltungen).

(4) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei allen Prüfungsformaten mit Ausnahme der Klausur zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils ei-

nes jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

Zu § 6 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Voraussetzung für den Besuch des Mastermoduls „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ ist der erfolgreiche Abschluss des Mastermoduls „Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“.
- (2) Der Rücktritt von der Anmeldung zu einer Modulprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Termin für die Erbringung der Leistung möglich.

Zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (4) Die Note für das Erweiterungsfach Sozialwissenschaft wird als arithmetisches Mittel der Modulnoten berechnet. Dabei bleiben das unbenotete Einführungsmodul sowie ein Basismodul nach Wahl der Studierenden unberücksichtigt. Die Noten eines von den Studierenden als Schwerpunkt auszuwählenden Moduls des Aufbaubereichs und des Mastermoduls „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ gehen mit doppelter Gewichtung in die Abschlussnote ein.

Erweiterungsstudien Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sport

Zu § 2 Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches

(1) Zum Studium der Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer den Sporeignungstest bestanden hat (s. Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft in der jeweils aktuellen Fassung). Dieser darf nicht älter als drei Jahre sein.

(2) Vor der Aufnahme des Studiums Master of Education mit dem Fach Sport hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer(m) von der Fakultät beauftragten Dozentin oder Dozenten durchzuführen. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 4 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (2)

Modul	Inhalt	CP
1	Grundlagen der Sportwissenschaft	4,5
2	Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportarten und Bewegungsfelder im Individualbereich	12
3	Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportspiele	12
4	Didaktisch-methodische Grundlagen des Natursports und weiterer Sportarten/Bewegungsfelder	6
5	Anatomisch-physiologische Grundlagen körperlicher Aktivität	7,5 bzw. 8,5*
6	Bewegung und Training	9 bzw. 10*
7	Gesellschaft und Sport	12 bzw. 13*
8	Sport und Bewegung im Erziehungs- und Bildungsprozess	6 bzw. 7*
9	Sportarten und Bewegungsfelder im Kontext von Schulsport	6
10	Fachwissenschaftliche Vertiefung	7
11	Sportpädagogik/-didaktik &	7
12	Sportdidaktisches Projekt	9
Gesamt: 100 CP		

*Je eines der Module 5/6 bzw. 7/8 ist mit einer benoteten Modulprüfung abzuschließen. Die Kreditierung des Moduls erhöht sich dann um jeweils 1 CP.

Zu § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) In den Erweiterungsstudien für das Fach Sport finden in den Modulen 1-8 vier Modulprüfungen statt. Die vier Modulprüfungen sind den Modulen 2 und 3 sowie den Modulen 5 oder 6 und 7 oder 8 zugeordnet und werden in den Modulhandbüchern festgelegt. Die anderen Module, die der Studieneingangsphase zuzurechnen sind, bleiben unbenotet. Eine der beiden Modulprüfungen

gen aus den Modulen 5/6 bzw. 7/8 findet verbindlich in Form einer mündlichen Prüfung statt (Dauer ca. 30 Minuten).

In dem Modul 9 findet die Modulprüfung in Form einer Lehrprobe oder Präsentation statt, die in einem der beiden gewählten Bereiche absolviert wird. Das Ergebnis der Lehrprobe bzw. Präsentation wird als Modulnote übernommen.

In Modul 10 findet die Modulprüfung als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 45 Minuten statt. Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Die Prüfung umfasst beide Bereiche des Moduls (naturwissenschaftlich und geistes-/sozial-wissenschaftlich). Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird als Modulnote übernommen.

In Modul 11 findet die Modulprüfung in Form einer vierstündigen Klausur oder einer Hausarbeit statt. Das Ergebnis der Klausur oder der Hausarbeit wird als Modulnote übernommen.

In Modul 12 findet die Modulprüfung in Form eines Projektberichts statt. Das Ergebnis des Berichtes wird als Modulnote übernommen.

Zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(4) Die Abschlussnote Sport wird aus dem arithmetischen Mittel der 4 Noten der Module 1-8 (einfach gewichtet) sowie der Module 9-12 (zweifach gewichtet) gebildet.